

MARC REUTER

Ghettorenten

*Beiträge zur Rechtsgeschichte
des 20. Jahrhunderts*

Mohr Siebeck

Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts

herausgegeben von

Thomas Duve, Hans-Peter Haferkamp, Joachim Rückert
und Christoph Schönberger

105



Marc Reuter

Ghettorenten

Eine rechtsmethodische und -historische
Untersuchung zum Umgang
mit nationalsozialistischem Unrecht
in der Sozialversicherung

Mohr Siebeck

Marc Reuter, geboren 1987; Ausbildung an der Kölner Journalistenschule für Politik und Wirtschaft e.V.; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln; 2014 Erstes Staatsexamen; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Deutsches und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht der Universität zu Köln; Juristischer Vorbereitungsdienst am OLG Köln; 2018 Promotion.

orcid.org/0000-0002-8651-4736

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln hat diese Arbeit im Jahr 2017 als Dissertation angenommen.

ISBN 978-3-16-156573-1 / eISBN 978-3-16-156574-8

DOI 10.1628/978-3-16-156574-8

ISSN 0934-0955 / eISSN 2569-3875 (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times gesetzt und auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

„Sollen diejenigen, die diese schreckliche Zeit nicht im Ghetto, sondern jenseits erlebt haben, und diejenigen, die nach uns kommen werden, wissen, wie man uns hier gequält hat und was wir erlebt und gedacht haben. Unsere Psyche ist heute nicht mehr ganz normal, alle sind wir nervös und überempfindlich. Nicht verwunderlich. Wahrscheinlich hat die Menschheit seit Anbeginn der Welt etwas Ähnliches noch nicht erlebt.“

*Jakub Poznański, Tagebuch aus dem Ghetto Litzmannstadt,
Eintrag vom 9.6.1943*

Vorwort

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln hat diese Arbeit im Wintersemester 2017/2018 als Dissertation angenommen. Ich habe sie vor dem Druck erneut lektoriert sowie aktualisiert und konnte Rechtsprechung und Literatur bis Dezember 2018 berücksichtigen.

Die Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung hat die Veröffentlichung der Arbeit mit einem großzügigen Druckkostenzuschuss gefördert. Die Gesellschaft zur Förderung der sozialrechtlichen Forschung e.V. hat die Arbeit mit ihrem Dissertationspreis ausgezeichnet. Für diese Ehren bin ich sehr dankbar.

Besonderen Dank möchte ich meinem Doktorvater aussprechen. Herr Professor Dr. Dr. h.c. *Ulrich Preis* hat mich seit meinem Studium über das herkömmliche Maß hinaus gefördert. Sein Vertrauen und seine Anmerkungen haben wesentlich zum Erfolg des Promotionsverfahrens beigetragen; seiner auch nicht-wissenschaftlichen Unterstützung konnte und kann ich mir immer sicher sein.

Herrn Professor Dr. *Hans-Peter Haferkamp* danke ich für die schnelle Erstellung des ausführlichen und anregenden Zweitgutachtens. Ihm und seinen Herausgeber-Kollegen danke ich außerdem für die Aufnahme in ihre Schriftenreihe, die mich sehr ehrt.

Die Idee, das Thema der „Ghettorenten“ rechtswissenschaftlich aufzuarbeiten geht zurück auf eine Anregung des damaligen Präsidenten des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen, Herr *Joachim Nieding*, dem ich dafür herzlich danke.

Dem LSG Nordrhein-Westfalen danke ich ebenso wie der Dokumentations- und Forschungsstelle „Justiz und Nationalsozialismus“ für die Überlassung von Unterlagen aus Ghettorenten-Verfahren. Herrn Richter am LSG *Robert von Renesse* sowie Herrn Verwaltungsdirektor a.D. *Friedrich Joswig*, ehemaliger Leiter des Auslandsbereichs des Dezernates Versicherung bei der Deutschen Rentenversicherung Rheinland, danke ich für anregende Hinweise. Herrn *Martin Dean*, Historiker am United States Holocaust Memorial Center in Washington, D.C., danke ich für Einblicke in die historische Ghetto-Forschung.

Meinen früheren und aktuellen Kolleginnen und Kollegen am Institut für Deutsches und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht der Universität zu Köln danke ich herzlich für die angenehme Atmosphäre über die Jahre hinweg, die das Arbeiten auch in schwierigen Phasen enorm erleichtert hat. Ganz besonderer Dank gebührt *Florian*

Wieg, Dr. Kevin Lukes und *Kai Morgenbrodt*, in denen ich nicht nur wissenschaftliche Mitstreiter und tägliche Begleiter zu Kaffeebude und Bibliothek, sondern Freunde gefunden habe.

Dem Verlag Mohr Siebeck, namentlich Frau *Daniela Taudt*, LL.M. Eur., Frau *Rebekka Zech* und Frau *Lisa Laux*, danke ich für die Veröffentlichung der Arbeit und die äußerst angenehme Zusammenarbeit.

Zuletzt und doch an erster Stelle möchte ich schließlich meiner Familie aus ganzem Herzen danken. Meine Eltern, *Daniela Schweitzer* und *Bernd Reuter*, haben mir meine Ausbildung und die Promotion erst ermöglicht und mir wie in allen Lebensphasen mit ihrer bedingungslosen Unterstützung den notwendigen Rückhalt gegeben. Meine Frau *Anja Reuter* hat die Höhen und Tiefen der Promotionszeit aus nächster Nähe miterlebt. Sie war und ist ein steter Quell an Zuneigung und Zuspruch, was jede Hürde überwindbar macht. Die letzten Monate der Promotion standen weniger im Zeichen des Stress' als vielmehr des Glücks über die Geburt unserer Tochter *Hanna*, die damit mehr zum Gelingen der Dissertation beigetragen hat, als sie je wissen wird.

Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Köln, im Januar 2019

Marc Reuter

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
§ 1 Einleitung	1
A. Widersprüche	2
B. Öffentliches Interesse	4
C. Ziel	6
D. Gang der Untersuchung	8
E. Sprache und Terminologie	10
I. Unzulänglichkeit der (juristischen) Sprache	10
II. Umgang mit spezifischer Terminologie	11
1. Unrecht	11
2. Wiedergutmachung und Entschädigung	12
3. Juden	12
4. Nationalsozialistische (Fach-)Ausdrücke	13
§ 2 Geschichte	15
A. NS-Ghettos während des Zweiten Weltkriegs	15
B. Definition	16
C. Gründe für Einrichtung der Ghettos und ihre Funktion	18
D. Lage	20
I. Tschechoslowakei	20
1. Sudetendeutsches Gebiet	20
2. „Protektorat Böhmen und Mähren“	21
II. Memelgebiet (Litauen)	23
III. Polen	23
1. „Eingegliederte Ostgebiete“	23
2. „Generalgouvernement“	25
IV. Sowjetunion	27
1. Bialystok und Galizien	27
2. Transnistrien	28
3. „Reichskommissariate“ im Osten	29
4. Weitere besetzte Gebiete	31

E. Arbeit in den Ghettos	31
F. Zusammenfassung	33
 § 3 Methodik und ihre Grenzen	 35
A. Methodische Ausgangslage	35
B. Grundlagen	36
I. Perspektive	37
II. Aufgabe	37
III. Begriffe	38
C. Ziel	38
I. Der „Wille“	39
II. Praxis	40
III. Unterstellungen	41
D. Bedeutung	42
I. Traditioneller Ausgangspunkt	42
II. Kein Recht ohne Sprache	43
III. Keine Bedeutung ohne Konkretisierung	44
IV. Kein Recht ohne Recht	45
V. Keine Gesetzesbindung ohne Normativität	45
E. Realität	46
I. Erwartungen	47
II. Rechtsprechung	47
III. Geltung und Normativität	48
IV. Textbindung	49
F. Methode	50
I. Argumentation	50
II. Grenzen durch Kriterien	51
III. Technik	52
1. Wortlaut	53
2. Systematik	55
a) Äußeres System	57
b) Institutionelles System	57
c) Inneres System	58
3. Historie	59
4. Genese	59
a) Relevanz des Gesetzgebungsprozesses	59
b) Zurechnung als kollektive intentionale Handlung	60
c) Einzelne Verfahrensschritte	60

5. Telos	62
a) Ungebundener Gesetzeszweck	62
b) Spezifischer Begründungszwang	62
c) Bedeutung im Entschädigungsrecht	63
G. Grenzen	64
H. Zusammenfassung	65

§ 4 Grundlagen des Entschädigungs- und Wiedergutmachungsrechts

67

A. Allgemeines Entschädigungsrecht	67
I. Überblick	68
II. Bundesentschädigungsgesetz	69
1. Entstehung	69
2. Grundsätze	72
3. Fortwirkung von NS-Denkweisen am Beispiel des Verfolgtenbegriffs	74
a) Politische Überzeugung	75
aa) Gesinnungsforschung im BErgG	76
bb) BEG: Graben im „Unflat der Motive“	76
cc) Politischer Häftling nicht gleich politischer Häftling	78
dd) Wegen ihrer Nationalität Verfolgte	79
ee) Kategorisierung des Unrechts	79
b) Rasse	80
aa) Fortgesetzte Diskriminierung der „Zigeuner“	81
bb) „Unrecht“ je nach Zeitgeist	82
cc) Bedeutung von NS-Rechtsakten	83
4. Entschädigung für Freiheitsentziehung im Ghetto	84
a) Zwangsaufenthalt im Ghetto	84
b) Besondere Beeinträchtigung der Freiheit	85
c) Zusammenfassung	86
5. Verhältnis zur Sozialversicherung	86
III. Entschädigung für NS-Zwangsarbeiter	87
1. Überblick	87
2. Zwangsarbeit und Verhältnis zur Sozialversicherung	87
B. Entschädigung und Wiedergutmachung in der Sozialversicherung	88
I. VerfolgtenG	89
1. Persönlicher Anwendungsbereich	89
2. Wartezeit und Ersatzzeiten	90
3. Fortgeltung des VerfolgtenG als Beispiel für den Vorrang der Wiedergutmachung	91

II. WGSVG	92
1. Persönlicher Anwendungsbereich	92
a) „Verfolgte“	93
b) „Versicherte“	93
aa) Zugehörigkeit zur Sozialversicherung	93
bb) Bewertung	94
2. Rentenrechtliche Anrechnungsgrundlage	94
III. FRG	95
1. Einordnung	95
2. Persönlicher Anwendungsbereich	96
a) „Vertriebene“	96
b) Bekenntnis zum „deutschen Volkstum“	97
c) Deutscher Sprach- und Kulturkreis	97
3. Fazit	98
IV. ZRBG	98
1. Überblick	98
2. Erstes Änderungsgesetz	99
3. Anwendungsbereich	100
a) Erfasste Ghettos	100
aa) Geografische Lage	100
bb) Ghetto Begriff	100
b) Beitragsfiktion	103
4. Wirkung	104
a) Hohe Ablehnungsquote und Kritik	104
b) Gründe für die Wirkungslosigkeit	105
c) Abhilfe durch das BSG und Nachzahlungen	105
d) Antragszahlen, Rentenhöhe, Länderverteilung und Gesamtkosten	106
5. Anerkennungsrichtlinie für Arbeit in einem Ghetto	106
6. Verfahrensaspekte	107
a) Sachverhaltsermittlung	108
aa) Fragebögen und Anhörungen	108
bb) Glaubhaftmachung als wesentliche Beweisregelung	108
cc) Widersprüche zu allgemeinen Entschädigungsverfahren	109
dd) Geschichtswissenschaftliche Erkenntnisse	110
b) Psychologische Komponente	111
C. Zusammenfassung	112

§ 5 Rentenrechtliche Anrechnung von Arbeit in NS-Ghettos . . .	113
A. Einführung: Systemfragen	113
I. „Echte“ Beitragszeiten	113
II. Versicherteneigenschaft	114
III. Fingierte Beitragszeiten	114
IV. Unterschiedliche rechtliche Systeme	115
1. Rentenversicherung als geschlossenes System	115
2. Einfluss des Wiedergutmachungsrechts	116
a) Systemimmanente „Wiedergutmachung“	116
b) Versicherungsfremde Leistungen	117
V. Bedeutung der rentenversicherungsrechtlichen „Beschäftigung“	117
1. Anwendbarkeit der Sozialversicherung in den besetzten Gebieten	118
2. Voraussetzungen für ein Beschäftigungsverhältnis	118
B. Allgemeine Voraussetzungen	119
I. Einschlägige allgemeine Renten-Gesetze	119
1. Rentenantrag und Rentenbeginn vor 1.1.1992	119
2. Rentenantrag zwischen 1.1. und 31.3.1992, Rentenbeginn vor 1.1.1992	120
3. Rentenantrag bis 31.12.1991, Rentenbeginn nach 31.12.1991 sowie Rentenantrag und -beginn ab 1.1.1992	120
II. Altersgrenze	121
III. Wartezeit	121
IV. Rentenzahlung ins Ausland	123
1. Nationale Regelungen	123
a) Grundsatz	123
b) Zahlungen an Überlebende der NS-Verfolgung	125
2. EU-Recht	126
3. Zwischenstaatliche Abkommen	126
C. Beitragszeiten für eine Arbeit in einem Ghetto	128
I. Anrechnungsmöglichkeiten im FRG	128
1. Ursprünglich ausländische Beitragszeiten gem. § 15 FRG	128
2. Beitragslose Beschäftigungszeiten gem. § 16 FRG	128
3. Fiktive Beitragszeiten gem. § 17 Abs. 1 S. 1 Buchst. b FRG a. F.	129
a) Überführung in die deutsche Rentenversicherung	129
b) Fortgesetzte Diskriminierung	129
c) Abhilfe durch den Gesetzgeber	130
d) Fortgeltung in § 18 WGSVG	131
II. § 12 WGSVG (§ 14 Abs. 2 WGSVG a. F.)	132
1. Verfolgungsdruck	132
2. Rentenversicherungspflichtige Beschäftigung	133

a) Anwendungsbereich der damaligen Gesetze	134
b) Tatbestandsvoraussetzungen	134
c) Zwang zur Aufnahme einer beitragsfreien Beschäftigung	135
3. Anwendung des § 12 WGSVG im Rahmen von § 17 Abs. 1 S. 1	
Buchst. b FRG a. F.	135
III. § 2 ZRBG: Ergänzung oder eigenständige Anrechnung?	136
1. Grundsatzfrage	136
2. Differenzierte Antworten	137
3. Rechtsprechung	138
a) Vor der „Kehrtwende“ des BSG	138
b) Ausreißer des 4. Senats	139
c) „Kehrtwende“ 2009	140
d) Bewertung	140
4. Konkretisierung	141
a) Wortlaut und Systematik	141
b) Genese	143
aa) Gesetzesbegründung	144
(1) Allgemeiner Teil	144
(2) Zu § 1 ZRBG	145
(3) Zu § 2 ZRBG	146
(4) Zu § 3 ZRBG	147
(5) Fazit	147
bb) Bundestagsdebatte	147
c) Sinn und Zweck	149
5. Ergebnis	149
D. „Freiwillige“ Beschäftigung im Ghetto	150
I. Sozialversicherungsrechtliche Beschäftigung	151
1. Gesetzliche Grundlagen	151
a) Kaiserreich bis zur Gründung der Bundesrepublik	151
b) Bundesrepublik bis heute	152
2. Beschäftigungs- als Typusbegriff	153
a) Grundlagen der Typen-Lehre	154
b) Kritik	156
aa) Ordnungsfunktion	156
bb) Begriffslogik	157
cc) Tradition	158
dd) Sprache	159
ee) Methodik	159
c) Schlussfolgerung	160
3. Zwischenergebnis	161
4. Das ursprüngliche Beschäftigungsverhältnis	162

a) Bedeutung des Schutzzwecks	162
b) Dominanz des Faktischen	163
c) Schutzbedürftigkeit als Merkmal	165
5. Freiwilligkeit als Kriterium der Beschäftigung	166
a) Begründung	166
aa) Arbeitsverhältnis als Prototyp	166
bb) Zweckrichtung der „Arbeit“	166
cc) Freiwilligkeit als Abgrenzungskriterium	167
b) Fallgruppen	167
aa) Fürsorgeempfänger	167
bb) Notstandsarbeiter	168
cc) Strafgefangene	168
c) Funktionelle Betrachtung	169
6. Fazit	170
II. Beschäftigung und Zwang im NS-Staat	171
1. Beschränkung der Arbeitsfreiheit	172
2. Besondere Tätigkeitsverhältnisse	173
a) Arbeitsdienst für „junge Deutsche“	173
b) Dienstpflicht	173
3. Arbeit und Diskriminierung	174
a) Jüdische Beschäftigte	174
b) Ausländische Arbeiter	175
c) Arbeiter in den „Ostgebieten“	177
4. Historisierung des Beschäftigungsbegriffs	177
III. Beschäftigung und „Freiheit“ im Ghetto	179
1. Zwangsarbeit im Ghetto	180
2. „Ghetto-Rechtsprechung“	181
a) BSG zum Ghetto Litzmannstadt	181
b) BSG zum „Generalgouvernement“	183
c) „Freiwilligkeit“ durch Sphärentrennung	183
d) Folge	185
e) Alternative: Veränderter Beschäftigungsbegriff	185
aa) Argumentation	186
bb) Folge	187
cc) Reaktion des BSG	188
f) Ungenutzte methodische Spielräume	188
aa) Strenges Systemdenken	188
bb) Potenzierte Schutzwürdigkeit	189
cc) Wirkungsloser „Typusbegriff“	190
g) Überforderte Dogmatik	190
aa) Unrealistische Sphärentrennung	190

bb) Verzicht auf das Kriterium „Freiwilligkeit“	191
cc) Fazit	191
3. Beschäftigungsbegriff und „Freiwilligkeit“ im ZRBG	192
a) Vor und nach der „Kehrtwende“	193
b) Kontinuitäten in der „Kehrtwende“	194
c) Konkretisierung	195
aa) Wortlaut	195
bb) Systematik	195
cc) Genese	196
(1) Gesetzesbegründung	196
(2) Parlamentsdebatte	197
(3) Argumentation des BSG	197
dd) Sinn und Zweck	198
d) Fazit	199
E. Entgelt	200
I. Gesetzliche Grundlagen	201
1. Art und Umfang	202
a) Freier Unterhalt	202
b) Mindesthöhe	203
2. Empfänger	204
II. Realität	204
III. Rechtsprechung	205
IV. Stellungnahme	205
1. Mindesthöhe	205
2. „Freier Unterhalt“	206
3. „Entgelt“ i. S. d. ZRBG	206
4. Fazit	207
F. Funktion des Topos „Zwangsarbeit“	207
I. Abgrenzung zur Beschäftigung	208
II. Verhältnis von ZRBG und EVZStiftG	208
1. Variante 1: Keine Überschneidung von EVZStiftG und ZRBG	208
2. Variante 2: Überschneidung von EVZStiftG und ZRBG und keine parallele Anwendung	208
3. Variante 3: EVZStiftG und ZRBG sind nebeneinander anwendbar	209
4. Bewertung	209
a) Erfasst § 16 Abs. 1 S. 2 EVZStiftG Ansprüche nach dem ZRBG?	209
b) Kollision ranggleichen Gesetzesrechts	210
5. Fazit	211
G. Zusammenfassung	211

§ 6 Systemkontinuität und Fortwirkung von NS-Recht in der Sozialversicherung	213
A. Umbruch der Verfassungs- und Rechtsordnung	214
I. Völker- und staatsrechtliche Rahmenbedingungen	215
II. Weitergeltung des einfachen Rechts	216
1. Nach der Kapitulation	216
2. Nach Inkrafttreten des Grundgesetzes	217
III. Rechtskontinuität in der Sozialversicherung	218
B. Konkrete Rentenversicherungspflicht und Systemkontinuität	219
I. Personelle und institutionelle Umgestaltung	221
II. Zweck der Sozialversicherung	222
III. Beschäftigungsbegriff	223
IV. Diskriminierung bei Versicherten und Leistungen	224
1. Personeller Anwendungsbereich der RVO	224
2. Rentenzahlungen an „Staatsfeinde“	224
3. Leistungen ins Ausland	225
V. Sozialversicherung in den „Ostgebieten“	226
VI. Fazit	226
C. Fortwirkung von NS-Rechtsvorschriften am Beispiel der „Ostgebiete-Verordnung“	227
I. Inhalt der Verordnung	227
1. Diskriminierender persönlicher Anwendungsbereich	227
2. Fortgeltung nach 1949	229
II. Fortwirkung in der BSG-Rechtsprechung	229
1. Urteile	230
2. Bewertung	231
3. Alternativen	232
4. Verfassungsbeschwerde und Gesetzesänderung	233
III. Umgang mit NS-Recht unter Geltung des Grundgesetzes	234
1. Konkretisierung	234
2. Wirksamkeit nationalsozialistischen (Un-)Rechts	235
a) Radbruch'sche Formel	235
aa) Erster Teil: Unerträglichkeit des Rechts	235
(1) Gerechtigkeit vs. Rechtssicherheit	236
(2) Moralisierung des Positivismus in der Nachkriegszeit	237
bb) Zweiter Teil: Nichtrecht	239
b) Unrecht in der Rechtsprechung des BVerfG	241
aa) Soziologische Geltung des Rechts	242
bb) Kein wertungsfreier Positivismus	242
cc) Anwendungsfälle der Radbruch'schen Formel	243

c) Bewertung	244
aa) Wandelbarkeit moralischer Werte	245
bb) Nachträgliche Reinigung des Rechts	246
cc) Umgang mit Fortwirkung von Unrecht	248
dd) Anwendung auf die „Ostgebiete-VO“	249
3. Rechtmäßigkeit der mittelbaren Anwendung	250
a) Verstoß gegen Art. 3 GG	251
aa) Anwendbarkeit der Grundrechte	251
(1) BVerfG zu vorkonstitutionellem Recht	251
(2) Anwendbarkeit des Grundgesetzes bei Fortschreibung von Rechtsakten	252
bb) Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot	253
cc) Rechtsfolgen	255
b) Ergebnis	255
D. Zusammenfassung	256
 § 7 Schluss: Diskurs und Deutungshoheit	257
 Anhang I: Karte der Ghettos im von den Nazis besetzten Mittel- und Osteuropa	261
Anhang II: Gesetzestexte	263
 Literaturverzeichnis	273
 Sachverzeichnis	295

§ 1 Einleitung

„Es sind schon dreieinhalb Jahre, dass wir im Ghetto eingeschlossen leben, praktisch von der Welt abgeschnitten, hungrig und durchgefroren, eingepfercht im Schmutz, eng, feucht, ohne jede Annehmlichkeiten des Wohnens. Krankheiten, besonders die Tuberkulose, dezimieren die Ghettobevölkerung. Die Menschen sind entkräftet, nervös, arbeiten hungrig oder müssen so tun, als würden sie arbeiten [...]“¹

„Es zeigt sich, dass wir neue Bestellungen erhalten, gegenwärtig für große Zwiebackbeutel. Es wird wieder Arbeit für Menschen geben. Andere Ressorts wie beispielsweise ‚Leder und Sattler‘ haben sehr viel Arbeit, ebenso die Metallressorts, die Schneider, Schuster und Tischler. Ganz allgemein ist sichtbar, dass man den Juden Arbeit gibt, denn man kann ihnen sehr wenig zu essen geben und für dieses Minimum an Essen arbeiten sie vergleichsweise viel.“²

„Heute beginnen wir den 51. Kriegsmonat. Wir haben schon fünfzig Monate durchlebt, in ständiger Angst um unser Leben, über unser Eigentum spreche ich gar nicht, weil das alle Juden in ganz Europa verloren haben.“³

„Die neuen Öffnungszeiten der Gemeindeläden bringen unser ganzes Leben durcheinander (wenn man dieses Vegetieren im Ghetto als Leben bezeichnen kann).“⁴

„Es gibt eine ganze Reihe von Arten, um Bestellungen nicht pünktlich auszuführen, eine Lieferung zu verzögern, einen Teil der Waren zu beschädigen ... Immer und überall denken wir daran, dass unser Ressort für den Feind arbeitet.“⁵

„Meine Frau, die das Kontrollreferat im Evidenzbüro leitet, erzählt, dass gestern eine sehr kleine Zahl von Sterbefällen gemeldet wurde. Das heißt jedoch keineswegs, dass weniger Menschen gestorben sind, nur dass die Familien die Toten zu Hause behalten, um das Brot für die Verstorbenen abholen zu können. [...] Dasselbe passiert auch vor den Ausgabetagen anderer Lebensmittel.“⁶

*

¹ Poznański, S. 143 (Eintrag v. 29.8.1943).

² Poznański, S. 154 f. (Eintrag v. 11.9.1943).

³ Poznański, S. 168 (Eintrag v. 1.11.1943).

⁴ Poznański, S. 205 (Eintrag v. 28.2.1944).

⁵ Poznański, S. 210 (Eintrag v. 24.3.1944).

⁶ Poznański, S. 221 (Eintrag v. 15.6.1944).

„Unter einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung [...] ist grundsätzlich eine Beschäftigung zu verstehen, die nach dem seinerzeit geltenden deutschen Recht konkret Versicherungspflicht begründet hat.“⁷

„Rechtsgrundlage für Arbeit in diesem Sinne ist das Arbeits-/Beschäftigungsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Zustande kommt das Arbeits-/Beschäftigungsverhältnis durch Vereinbarung zwischen den Beteiligten. Typisch ist mithin, daß auf beiden Seiten jeweils eigene Entschlüsse zur Beschäftigung vorliegen, die nach dem Modell der Erklärungen bei einem Vertragsschluß geäußert werden. Nach seinem unmittelbaren Zweck und dem daran ausgerichteten Inhalt ist das Arbeits-/Beschäftigungsverhältnis ein Austausch wirtschaftlicher Werte im Sinne einer Gegenseitigkeitsbeziehung. Auszutauschende Werte sind die Arbeit einerseits sowie das dafür zu zahlende Arbeitsentgelt – der Lohn – andererseits.“

„Auch der erkennende Senat geht davon aus, daß die Frage, ob im Einzelfall ein freies oder ein unfreies Beschäftigungsverhältnis begründet worden ist, nicht nach den sonstigen Lebensumständen, unter denen der Beschäftigte leben mußte, zu beantworten ist. Vielmehr ist das Beschäftigungsverhältnis selbst daraufhin zu untersuchen, ob es ‚frei‘ im oben bezeichneten Sinn eines aus eigenem Antrieb begründeten Vertragsschlusses war.“⁸

A. Widersprüche

Die vorangestellten Zitate aus *Jakub Poznańskis* Tagebuch über seine Zeit im Ghetto *Litzmannstadt*⁹ und aus Urteilen des Bundessozialgerichts repräsentieren – zugegeben plakativ – Widersprüche, von denen diese Arbeit handelt. Allen voran den Widerspruch zwischen einem auf Normalität angelegten juristischen System mit eingeübter Dogmatik einerseits und einer einzigartig grausamen Wirklichkeit andererseits, die wiederum in sich widersprüchlich war, weil sie auch ihre alltäglichen Momente hatte¹⁰.

Die Grundfrage der folgenden Untersuchung lautet: Hatten und haben Menschen Anspruch auf eine Rente nach den bundesrepublikanischen Rentenversicherungsgesetzen für Tätigkeiten, die sie in einem vom nationalsozialistischen Deutschland beherrschten Ghetto in Osteuropa während des Zweiten Weltkriegs erbracht haben?

Die Umstände in den nationalsozialistischen Ghettos konnten wohl nicht weiter entfernt sein von denen einer herkömmlichen Erwerbstätigkeit, die der Rentenversicherung zugrunde liegt. Doch waren die Gegebenheiten in den über 1.000 Ghettos vor allem in Osteuropa je nach Zeitpunkt und Ort sehr verschieden. Obwohl sie für viele von den Nazis verfolgte, vor allem jüdische Menschen

⁷ BSG 14.7.1999 – B 13 RJ 61/98 R, SozR 3-5070 § 14 Nr. 2, S. 5 = juris, Rz. 34.

⁸ BSG 18.6.1997 – 5 RJ 66/95, SozR 3-2200 § 1248 Nr. 15, S. 54 = juris, Rz. 18.

⁹ In der heutigen polnischen Stadt Łódź.

¹⁰ Vgl. *Goschler*, in: *Ghettorenten*, S. 101, 111.

rückblickend betrachtet lediglich Zwischenstationen vor ihrer Ermordung waren, war in den Ghettos streckenweise ein relativ geregelter und selbstbestimmter Alltag in gewissen sozialen Strukturen möglich.¹¹ Dazu gehörte auch die Möglichkeit, zu arbeiten, ohne *unmittelbar* dazu gezwungen zu sein. Gleichzeitig war Zwang allgegenwärtig in den von einer fremden Besatzungsmacht errichteten, teilweise abgeriegelten Ghettos, in denen die Nazis von ihnen als „Untermenschen“ angesehene Bevölkerungsgruppen unter menschenunwürdigen Bedingungen zusammenpferchten und schließlich die meisten von ihnen ermordeten. In der Zeit vor der massenhaften Ermordung der Bewohner¹² dienten vor allem die größeren Ghettos den Nazis auch als Produktionsstätten. Arbeit war daher oft die einzige Möglichkeit der Verfolgten, das eigene Leben wenigstens vorübergehend zu verlängern. Unter anderem diese Widersprüchlichkeit zwischen latenter Lebensbedrohung im Großen und so etwas wie – immer relativ zu sehendes – alltägliches Leben erahnen lassende Szenen im Kleinen hat das Rentenversicherungsrecht vor allem vor methodische Probleme gestellt.

Dabei schien der Graben zwischen dem, was – grob gesagt – seit dem Beginn der Sozialversicherung am Ende des 19. Jahrhunderts als versicherungspflichtige Beschäftigung galt und der Arbeit in den Ghettos – oder jedenfalls dem herrschenden Bild davon – zunächst offenbar unüberwindbar. So lehnten Rentenversicherungsträger und Sozialgerichte lange Zeit Anträge bzw. Klagen der Betroffenen zum großen Teil mit der Begründung ab, es habe keine „freiwillige“ Beschäftigung „gegen Entgelt“ vorgelegen, wie es die Sozialversicherungsgesetze damals und heute voraussetz(t)en. Obwohl der Gesetzgeber mit dem „Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto“ (ZRBG) 2002 ein spezielles Gesetz für die „Ghettorenten“ geschaffen hat, lehnten die Versicherungsträger nach Angaben der Bundesregierung zunächst 90 Prozent aller entsprechenden Rentenansprüche ab.¹³ Diese Quote haben vor allem den Versicherungsträgern und Gerichten, allerdings auch dem Gesetzgeber, den Vorwurf eingebracht, die von der nationalsozialistischen Diktatur verfolgten Menschen erneut zu benachteiligen. Verwaltungspraxis, Rechtsprechung und Gesetzeslage wurden angesichts der Schicksale und des Alters¹⁴ der Antrag-

¹¹ Dieckmann/Quinkert, in: Im Ghetto, S. 9, 10.

¹² Wenn in der Folge von (Ghetto-)Bewohnern die Rede ist, ist damit kein freiwilliger Entschluss zur Wohnsitzaufnahme gemeint. Die Nazis zwangen Juden dazu, in den Ghettos zu wohnen, bzw. deportierten sie dorthin.

¹³ Antwort der Bundesregierung auf Anfrage BT-Fraktion Die Linke v. 26.6.2006, BT-Drucks. 16/1955, S. 3.

¹⁴ Immer wieder wurde und wird in Bezug auf das deutsche Entschädigungs- und Wiedergutmachungsrecht der Vorwurf laut, Politik und Verwaltung handelten angesichts des fortgeschrittenen Alters der Überlebenden zu langsam, s. nur Teitelbaum, S. 17 f. Pross, Wieder-

steller als ungerecht empfunden. Damit ist ein weiterer Widerspruch aufgetan, der das Thema dieser Arbeit insbesondere in den Augen der Betroffenen und der Öffentlichkeit prägt, nämlich der zwischen *Recht* und *Gerechtigkeit*.

Erst eine Rechtsprechungsänderung des Bundessozialgerichts im Jahr 2009 verhalf dem ZRBG zu breiter Wirkung. Von den nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund bis September 2017 eingegangenen 111.500 Anträgen haben die Versicherungsträger 62.900 bewilligt, etwa 56.900 davon seit 2009.¹⁵ Die Altersrente nach dem ZRBG beläuft sich pro Monat durchschnittlich auf etwa 215 Euro, die Rente für Witwen und Witwer auf 172 Euro.¹⁶ Stand September 2017 sind nach DRV-Angaben noch etwa 4.200 Verfahren gelaufen, jeden Monat sind mehrere hundert neue Anträge eingegangen.¹⁷

Somit sind Rechtsfragen rund um die „Ghettorenten“ weiterhin aktuell. Sie betreffen zwar sehr spezifische Probleme, sind jedoch durchaus Teil des allgemeinen politischen, wissenschaftlichen und juristischen Diskurses um die „Wiedergutmachung“ des nationalsozialistischen Unrechts, der sich in der Bundesrepublik seit den 1950er-Jahren bis hinein in die 2000er-Jahre entwickelt hat. Insofern spiegeln sich die entsprechenden Fragen wider, sowohl in Bezug auf die primäre Aufarbeitung der nationalsozialistischen Diktatur als auch auf die sekundäre Aufarbeitung der eigenen Vergangenheitsbewältigung, insbesondere in der Bundesrepublik. Dabei werden die „Ghettorenten“ an ehemalige Verfolgte des Nationalsozialismus eine der letzten rechtlichen Verbindungen sein, die zwischen Überlebenden der NS-Diktatur bzw. ihren Nachfahren und dem deutschen Nachkriegsstaat bestanden haben.

B. Öffentliches Interesse

Auch wegen dieser besonderen Bedeutung fanden und finden die möglichen Rentenansprüche an ehemalige NS-Verfolgte für ihre Arbeiten in Ghettos und die diesbezügliche Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis in den Medien großes Echo.¹⁸ Anlass der Berichterstattung ist oft die Diskussion um den Richter am Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen¹⁹ *Jan-Robert von*

gutmachung, hat 1988 vielzitiert einen „Kleinkrieg“ gegen die ehemaligen NS-Verfolgten beschrieben.

¹⁵ Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin, Stand: September 2017.

¹⁶ Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin, Stand: September 2017.

¹⁷ Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin, Stand: September 2017.

¹⁸ S. nur *Grüter*, www.deutschlandfunk.de, 6.3.2014; *Laurin*, www.juedische-allgemeine.de, 28.6.2012; *Schult*, *Der Spiegel* 5/2011, S. 35; Tagesschau v. 2.6.2009 (ab Minute 10:36).

¹⁹ Das LSG NRW spielt in der Rechtsprechung zu den „Ghettorenten“ eine bedeutende

Renesse. Der Streit zwischen dem LSG bzw. Land NRW und *von Renesse* sowie die entsprechende Medienberichterstattung zeigen, welch sensibles Thema die Bewältigung des nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland auch über 60 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkriegs immer noch ist.

Von Renesse hatte sich als seit 2006 in seinem Senat für „Ghettorenten“-Verfahren zuständiger Richter ausführlich mit den einschlägigen materiell- und verfahrensrechtlichen Fragen beschäftigt. Anders als es bis dahin Praxis am LSG war, ist *von Renesse* in „Ghettorenten“-Verfahren mehrmals nach Israel gereist, um dort ansässige Kläger persönlich anzuhören.²⁰ Insbesondere diese Anhörungen haben die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit erregt und waren innerhalb der Richterschaft umstritten. *Von Renesse* wandte sich darüber hinaus an die Politik, um auf die jeweils aus seiner Sicht unzureichende Gesetzeslage, die zu restriktive Verwaltungspraxis der DRV Rheinland und mangelnde Unterstützung bis hin zu Behinderung seiner Arbeit im LSG NRW hinzuweisen. Der jahrelange Streit eskalierte über verschiedene Stufen. *Von Renesse* scheiterte 2011 und 2012 in erster Instanz vor dem Richterdienstgericht mit Klagen wegen Verletzung seiner richterlichen Unabhängigkeit.²¹ In der bislang letzten Etappe strengte das Land NRW ein Disziplinarverfahren gegen *von Renesse* an, weil dieser in einer Petition an den Bundestag schwere Vorwürfe gegen die Gerichtsbarkeit erhoben hatte.²² Das Land verklagte ihn 2016 vor dem Richterdienstgericht wegen Rufschädigung auf ein Bußgeld von 5.000 Euro.²³ Die Medien sahen *von Renesse* überwiegend als zu Unrecht an den Pranger gestellt an.²⁴ Prominente Vertreter von NS-Überlebenden setzten sich in einem offenen Brief an die damalige nordrhein-westfälische Ministerpräsidentin *Kraft* für ihn ein:

Rolle. Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland (bis 2005 Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz) in Düsseldorf ist die „Verbindungsstelle“ der DRV für Israel und daher für die Anträge der dort lebenden ehemaligen Verfolgten zuständig. Das LSG NRW ist in Gerichtsverfahren in Bezug auf Bescheide der DRV Rheinland die zuständige Berufungsinstanz.

²⁰ Vgl. *v. Renesse*, NJW 2008, 3037, 3039.

²¹ *Wette*, derwesten.de, 9.3.2016.

²² *Wette*, derwesten.de, 9.3.2016.

²³ Lto.de, 11.3.2016.

²⁴ *Frigelj*, www.welt.de, 13.9.2016; *Hennen*, www.taz.de, 19.4.2016; *Zeller*, www.sueddeutsche.de, 31.5.2017. Ebenso *Smilga*, www.zeit.de, 6.12.2016, der Artikel war ursprünglich in der gedruckten Ausgabe der Wochenzeitung Die Zeit (v. 4.8.2016) erschienen. Mit einstweiliger Verfügung vom 21.9.2016 hat das LG Hamburg (– 324 O 579/26) dem „Zeit“-Verlag untersagt, den in der ursprünglichen Fassung des Artikels erweckten und unbelegten Verdacht zu verbreiten, der spätere Präsident des LSG NRW *Nieding* habe ein internes Schreiben an die DRV Rheinland weitergeleitet.

„Nach Jahren der Versäumnisse und des Unverständnisses bei der Durchführung des ZRBG, ist es doch noch gelungen, zu akzeptablen Ergebnissen zu kommen. Dazu hat auch der große Einsatz von Herrn von Renesse beigetragen.

Was die Bundesrepublik Deutschland letztlich in einem vorteilhaften Licht erscheinen lässt, sollte Herrn von Renesse nicht zum Nachteil gereichen. In Anbetracht seiner besonderen Verdienste bitte ich Sie, sich in geeigneter Weise für Herrn von Renesse zu verwenden und Schaden von ihm abzuwenden.“²⁵

Nach einer Verständigung der beiden Parteien stellte das Richterdienstgericht das Verfahren im September 2016 ein.²⁶

C. Ziel

Unabhängig von den Einzelfragen in der Debatte mit und um *von Renesse* müssen sich Gesetzgeber, Versicherungsträger und Sozialgerichtsbarkeit²⁷ die Frage gefallen lassen, ob sie in Bezug auf „Ghettorenten“ die erforderliche Sensibilität bewiesen haben, um den bereits angesprochenen wahrgenommenen Widerspruch zwischen Recht und Gerechtigkeit zu überbrücken. Dieser Frage geht die vorliegende Arbeit unter rechtlichen, insbesondere rechtsmethodischen Aspekten nach.

Marksteine der (sozialversicherungs)rechtlichen Bewertung der Arbeit in NS-Ghettos sind zwei Entscheidungen des BSG. Sie zeigen, dass es – auf verschiedenen methodischen Wegen – durchaus möglich war, Tätigkeiten in Ghettos rentenrechtlich anzuerkennen. Die erste Entscheidung stammt von 1997, als das BSG seine sog. „Ghetto-Rechtsprechung“ begründete, nach der auch Arbeit in nationalsozialistischen Ghettos *Beschäftigung* im sozialversicherungsrechtlichen Sinne sein konnte. Obwohl es nicht dazu führte, dass entsprechende Rentenanträge grundsätzlich anzuerkennen waren, stellt das Urteil einen zentralen Bezugspunkt der weiteren Rechtsentwicklung dar. Es war Anlass für das ZRBG, das der Bundestag 2002 einstimmig verabschiedete und das Rentenzahlungen an die ehemaligen Verfolgten erleichtern sollte. Verwaltung und Gerichtsbarkeit hielten jedoch überwiegend auch in Umsetzung des ZRBG weiterhin an dem Erfordernis einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung fest. Erst mit der sog. „Kehrtwende von Kassel“ 2009 als der zweiten wegweisenden Entscheidung hat das BSG das ZRBG von diesen Fesseln befreit und

²⁵ Offener Brief v. 1.9.2016, www.juedische-allgemeine.de.

²⁶ Lto.de, 13.9.2016.

²⁷ Trotz der an manchen Stellen auch dieser Arbeit notwendigen Generalisierung sind selbstverständlich weder Verwaltung noch Gerichtsbarkeit ein monolithischer Block, der als Einheit handelt. Dass es insbesondere innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit unterschiedliche Auffassungen und Rechtsprechungslinien gab, wird noch deutlich werden.

fortan auf die engen Voraussetzungen einer Beschäftigung i. S. d. Rentenversicherungsrechts verzichtet. Unter das Gesetz fällt seitdem – verkürzt ausgedrückt – jede Tätigkeit in einem NS-Ghetto, die nicht unmittelbare Zwangsarbeit war.

Angesichts dieser Entwicklung drängt sich die Frage auf, mit welcher rechtsmethodischen Begründung Verwaltung und Gerichtsbarkeit das ZRBG nicht von Anfang an großzügig umgesetzt und so den hochbetagten ehemaligen NS-Verfolgten Rentenansprüche vorenthalten haben, die eine Anerkennung einerseits ihres in den Ghettos erlittenen Unrechts, andererseits jedoch auch ihrer dort für die Besatzungsmacht geleisteten Arbeit dargestellt hätten. Für viele kam der Sinneswandel des BSG 2009 zu spät.

Die untrennbare Verbindung mit dem nationalsozialistischen Unrecht deutet auf einen weiteren Widerspruch hin, der die rechtliche Diskussion um die „Ghettorenten“ und somit auch diese Untersuchung prägt: Mögliche Rentenansprüche von ehemaligen NS-Verfolgten und die einschlägigen Gesetzesvorschriften wie die des ZRBG bewegen sich im Spannungsfeld zwischen Entschädigungs- bzw. Wiedergutmachungsrecht auf der einen und Sozial- bzw. Rentenversicherungsrecht auf der anderen Seite. Letzteres hat mit seiner strengen Systematik sehr stark die methodische Argumentation der Versicherungsträger und Sozialgerichte bis zur „Kehrtwende“ 2009 geprägt. Oft kam demgegenüber der Entschädigungs- bzw. Wiedergutmachungsgedanke zu kurz, was der Gesetzgeber durchaus mitzuverantworten hat.

Diese Dynamik stellt die vorliegende Arbeit dar und ordnet sie in die dogmatische Struktur sowohl des Wiedergutmachungs- als auch des Sozialversicherungsrechts ein. Dabei zeigt sich, dass die juristische Methodik und mit ihr das herkömmliche positive Recht angesichts der einzigartig grausamen Realität der nationalsozialistischen Verfolgung vor allem der jüdischen Bevölkerung an seine Grenzen gerät.

Die Untersuchung der „Ghettorenten“ betrifft noch einen weiteren Widerspruch: den zwischen der Rechtsordnung des Grundgesetzes und der Unrechtsordnung der NS-Diktatur. Für bestimmte rentenrechtlich relevante Fragen kommt es auf frühere Rechtszustände an, etwa den zum Zeitpunkt einer möglicherweise in der Rentenversicherung zu berücksichtigenden Tätigkeit. Dieser Mechanismus birgt bei der rentenrechtlichen Bewertung von Arbeit, die damals weitgehend rechtlos gestellte Verfolgte während der NS-Diktatur erbrachten, die Gefahr, die frühere Diskriminierung im Rentenrecht fortzuschreiben. Dies ist bis in die 1980er-Jahre in Entscheidungen des BSG geschehen. Diese Fortwirkung von NS-Recht tief in das bundesrepublikanische Sozialversicherungsrecht hinein verdeutlicht mangelnde Reflexionsfähigkeit einer auf die Anwendung positiven Rechts getrimmten Rechtsordnung und Gerichtsbarkeit. Die

Untersuchung zeigt, dass gerade das Sozialversicherungsrecht in Bezug auf den Umbruch 1945/49 von einem starken Kontinuitätsmoment geprägt war, was das sozialversicherungsrechtliche Wiedergutmachungsrecht für solche Fortwirkungen des NS-Rechts besonders anfällig machte. Außerdem werden rechtsmethodische und -theoretische Möglichkeiten aufgezeigt, mit denen eine solche Fortwirkung zu verhindern gewesen wäre.

D. Gang der Untersuchung

Nach dieser Einleitung (§ 1) beginnt der inhaltliche Teil der Arbeit mit einem Überblick über nationalsozialistische Ghettos (§ 2) aus historischer Sicht, sowohl was ihre bestimmenden Merkmale als auch ihre geografische Lage angeht. Einige rechtliche Fragen, die sich bei der Prüfung von Ansprüchen auf eine Rente aus einer Beschäftigung in einem Ghetto stellen, hängen mit dem Anwendungsbereich der damaligen Reichsversicherungsgesetze zusammen. Um diese Fragen einordnen zu können, enthält der Abschnitt eine Übersicht über die verschiedenen besetzten Gebiete in Mittel- und Osteuropa, in denen sich Ghettos befanden. Von Bedeutung ist dabei auch der zum Teil sehr komplizierte (staats)rechtliche Status der einzelnen Gebiete.

In § 3 werden die rechtsmethodischen Grundlagen gelegt, auf denen diese Arbeit beruht. Damit werden auch der methodische Maßstab entwickelt, an dem die Rechtsgeschichte der „Ghettorenten“ gemessen wird, und gleichzeitig die Grenzen der juristischen Methodik verortet.

§ 4 gibt zunächst einen Überblick über allgemeine Entschädigungsgesetze, wobei insbesondere das Bundesentschädigungsgesetz auch für Fragen rund um Rentenansprüche aus einer Beschäftigung in einem Ghetto von Bedeutung ist. Es folgt eine Übersicht über die relevanten speziell sozialrechtlichen Wiedergutmachungsgesetze, insbesondere das „Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung“ und das „Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung“ (WGSVG), das zentral ist für Probleme in Bezug auf Ghettorenten.

In § 5 sind Anspruchsgrundlagen für eine mögliche Rente aus einer Beschäftigung in einem Ghetto Gegenstand der Untersuchung. Hier werden die rechtlichen Hindernisse – insbesondere fehlende Beitragszeiten – verortet und dargestellt, die sich solchen Ansprüchen im allgemeinen Rentenrecht in den Weg stellen. Sodann widmet sich die Arbeit Spezialnormen und Auslegungsfragen des Fremdrechtenrechts und des sozialrechtlichen Wiedergutmachungsrechts – etwa im WGSVG –, die helfen können, diese Hindernisse zu umgehen. Das

wichtigste und spezifischste Gesetz ist das ZRBG. Die grundsätzliche Rolle des ZRBG war noch Jahre nach seiner Verabschiedung 2002 umstritten und ist bis heute trotz klärender Urteile des BSG Diskussionsgegenstand.

Ein zentrales Problem bei der Prüfung von Rentenansprüchen aus einer Beschäftigung in einem nationalsozialistischen Ghetto ist der sozial- bzw. rentenversicherungsrechtliche Beschäftigungsbegriff als Grundlage der Rentenversicherungspflicht. Angesichts der außergewöhnlichen Umstände, die in den Ghettos und in den besetzten Gebieten überhaupt herrschten, fiel und fällt eine Anwendung des rentenrechtlichen Beschäftigungsbegriffs mit seinen konstitutiven Bestandteilen *Freiwilligkeit* und *Entgeltlichkeit* auf die entsprechenden Tätigkeiten äußerst schwer. Weil sich bei möglichen Ansprüchen aus einer Beschäftigung in einem Ghetto viele Rechts- und Konkretisierungsprobleme über Jahre und Gesetze hinweg in Bezug auf diese beiden Merkmale ergeben haben, sollen sie jeweils in einem gesonderten Abschnitt untersucht werden (D. und E.).

§ 6 der Arbeit analysiert und kritisiert Kontinuitäten im Sozialversicherungsrecht über 1945/49 hinaus, zum einen in Form des Beschäftigungsbegriffs, zum anderen in Form von diskriminierendem NS-Recht. Es zeigt sich, dass im Sozialversicherungsrecht ein Kontinuitätsgedanke herrscht(e), nach dem die rechtlichen Grundbegriffe des Systems seit seiner Einführung in der Kaiserzeit und auch durch die NS-Zeit hindurch im Wesentlichen unverändert geblieben seien. Das führte im Wiedergutmachungsrecht zu der unausgesprochenen Prämisse, dass NS-Verfolgte lediglich durch *tatsächliche* verfolgungsbedingte Handlungen, wie unterbliebene Beitragszahlungen, Nachteile in ihrer sozialversicherungsrechtlichen Biografie erlitten haben konnten. Gleichzeitig hatte der latente Kontinuitätsmythos einen unreflektierten Umgang u. a. des BSG mit nationalsozialistischem Sozialversicherungsrecht zur Folge. Es werden, von Gerichten bis hin zum Bundesverfassungsgericht durchaus beschrittene, Wege aufgezeigt, wie die Fortwirkung von NS-Recht zu verhindern gewesen wäre.

Im Schluss (§ 7) der Arbeit wird erneut die öffentliche Diskussion um die Ghattorenten aufgegriffen und gezeigt, wie schwierig eine neutrale Bewertung der entsprechenden Gesetzgebung und Rechtsprechung wegen der persönlichen Beteiligung der Debattenteilnehmer bislang war. Als Anhang sind schließlich die Texte älterer oder unbekannter Gesetzesvorschriften abgedruckt, auf die die Arbeit Bezug nimmt.

E. Sprache und Terminologie

Sprachliche Ausdrücke und Text spielen in dieser rechtswissenschaftlichen Untersuchung naturgemäß eine zentrale Rolle. Sie sind nicht nur Form der Arbeit und ihrer Ergebnisse, sondern im Wesentlichen auch ihres Gegenstandes, also des Rechts, verkörpert vor allem durch Gesetze und Gerichtsentscheidungen. Daher wirken sich sprachtheoretische Befunde wesentlich auf die hier vertretenen, weiter unten dargestellten methodischen Grundlagen der Gesetzeskonkretisierung aus.²⁸

Unabhängig von dieser für die Rechtswissenschaft allgemeingültigen Bedeutung der Sprache sind wegen des besonderen Themas weitere Vorbemerkungen geboten; zum juristischen Sprachgebrauch im Allgemeinen und zu einzelnen Ausdrücken im Besonderen.

1. Unzulänglichkeit der (juristischen) Sprache

Das Leid, das die Verfolgten des Nationalsozialismus erlebten, lässt sich weder in seinem Ausmaß nachempfinden noch angemessen beschreiben, am wenigsten von außen. Entsprechende Versuche mit noch so starken Ausdrücken würden doch in „ausdrucksloser Monotonie“ enden, wie *Broszat* formulierte²⁹. Eine solche Beschreibung ist auch nicht Aufgabe dieser Arbeit. Als rechtswissenschaftliche Untersuchung analysiert und kritisiert sie rechtliche Regeln und Gerichtsentscheidungen und bedient sich dabei der dafür etablierten Fachsprache. Diese Fachsprache und ihr Gebrauch in Dogmatik und Diskurs gelten als sachlich, neutral und besonders technisch. In dieser Emotionslosigkeit entspricht sie dem verbreiteten Bild einer möglichst systematisierten, konsistenten und wertungsunabhängigen Rechtsfindung im Rechtsstaat, auch wenn es sich dabei eher um Wunschdenken handeln dürfte. Jedenfalls eignet sich die juristische Sprache noch weniger als die alltägliche dazu, Akte und Umstände der Judenverfolgung während der nationalsozialistischen Diktatur angemessen zu erfassen und abzubilden.³⁰ An diese sprachlichen Grenzen stößt die Jurisprudenz sehr deutlich, wenn sie etwa versucht, Arbeit von Juden in NS-Ghettos am sozial- bzw. rentenversicherungsrechtlichen Begriff der *freiwilligen* Beschäftigung *gegen Entgelt* zu messen.

Dennoch ist dieser Versuch wichtig und spielt auch in dieser Arbeit eine große Rolle. Schließlich können Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung und

²⁸ Dazu S. 43 ff.

²⁹ *Broszat*, S. 40.

³⁰ *Arendt*, S. 20, 22.

Rechtswissenschaft eines Rechtsstaats wie der Bundesrepublik nicht im Angesicht der sprachlichen Beschränktheit ihres Gegenstandes kapitulieren. Vielmehr gehört es zu ihren Aufgaben, mit Untaten, die das eigene Land auch mit den Mitteln des Rechts begangen hat, umzugehen, sie aufzuarbeiten und – was die Staatsgewalt angeht – ihre Folgen so weit wie möglich zu mindern. Die rechtliche Aufarbeitung und Folgenabmilderung kritisch zu begleiten und zu analysieren ist wiederum eine weitere Aufgabe – u. a. einer rechtswissenschaftlichen Arbeit wie dieser.

Auch sie ist natürlich nicht frei von den Unzulänglichkeiten ihrer (Fach-) Sprache und kann der Wirklichkeit der Menschen in den nationalsozialistischen Ghettos, wie sie etwa *Poznański* beschrieben hat und die sie unter (rentenversicherungs)rechtlichen Aspekten einzuordnen versucht, nicht gerecht werden. Auf diesen Missstand kann lediglich hingewiesen und gleichzeitig der Hoffnung Ausdruck verliehen werden, die Arbeit in diesem Bewusstsein und mit entsprechender Sensibilität für ihr Thema formuliert zu haben.

II. Umgang mit spezifischer Terminologie

Ausdruck der angestrebten Sensibilität soll ein bewusster Umgang mit besonderen sprachlichen Ausdrücken sein. Betroffen sind einerseits Terminologien aus dem bundesrepublikanischen Recht vor allem im Kontext der Aufarbeitung der NS-Diktatur, andererseits von den Nationalsozialisten verwendete bzw. geprägte Ausdrücke.

I. Unrecht

Unrecht ist sowohl im alltäglichen als auch im juristischen Sprachgebrauch ein schillernder Begriff. Er hat sich als Bezeichnung für einzelne oder die Gesamtheit von Handlungen des nationalsozialistischen Staatsapparates eingebürgert, die rechtsförmiger oder tatsächlicher Ausdruck des spezifischen NS-Gedankenguts waren, insbesondere also für die Diskriminierung, Verfolgung und Ermordung verschiedener Bevölkerungsgruppen. In diesem *moralischen* Sinne wird der Ausdruck auch in dieser Arbeit verwendet, ohne dass damit eine Aussage über den rechtstheoretischen und -philosophischen Charakter der NS-Rechtsakte als „Unrecht“ oder „Nichtrecht“ verbunden ist. Den Umgang mit entsprechenden Gesetzen oder Verordnungen im Rentenversicherungs- und Wiedergutmachungsrecht der Bundesrepublik insbesondere durch die Gerichtsbarkeit thematisiert die Arbeit gesondert.³¹

³¹ S. 227 ff.

2. Wiedergutmachung und Entschädigung

Seit Beginn der politischen, juristischen und finanziellen Aufarbeitung der NS-Diktatur nach Ende des Zweiten Weltkriegs waren die Bezeichnungen *Wiedergutmachung*³² und *Entschädigung* umstritten.³³ Auf ihre Problematik soll hier lediglich hingewiesen werden. Die Verbrechen des NS-Regimes und die allermeisten von den Verfolgten erlittenen Schäden konnten weder *wiedergutmacht* noch angemessen *entschädigt* werden. In diesem Bewusstsein sind sie in dieser Arbeit dennoch verwendet, um den Untersuchungsgegenstand, also den Umgang mit (sozialversicherungs)rechtlichen Folgen der NS-Verfolgung, bezeichnen zu können. Damit ist nicht der Gedanke der Abgeltung oder des Schlussstrichs verbunden, es handelt sich lediglich um Fachbegriffe³⁴. *Entschädigungsrecht* ist wohl der passendere Ausdruck, da er nicht auf einen vollständigen Ausgleich gerichtet ist. Auf das Sozialversicherungsrecht trifft der Gedanke des tatsächlichen Schadensersatzes und der *Wiedergutmachung* vielleicht noch am ehesten zu, da hier die meisten Regelungen zur Entschädigung von NS-Unrecht darauf abzielten, die ehemaligen Verfolgten sozialversicherungsrechtlich so zu stellen, als hätte sich die NS-Verfolgung in diesem Bereich nicht ausgewirkt. Ob dieses Ziel erreicht wurde, ist eine andere Frage.

3. Juden

Im Umgang mit NS-Recht verlangt der Ausdruck *Jude(n)* auf mehreren Ebenen ein besonderes Bewusstsein. Zum einen ist zu beachten, dass er im NS-Sprachgebrauch darauf gerichtet war, zu verunglimpfen.³⁵ Die Bezeichnung als „Jude“ war keine neutrale Information, sondern eine *sprachliche* Brandmarkung, wie der „Judenstern“ eine *physische* war³⁶.

Auf rechtlicher Ebene war die Einordnung als „Jude“ nach Kriterien der menschenverachtenden Scheinnomenklatur der „Rassenlehre“ Anknüpfungspunkt für umfassende Diskriminierung und Rechtlosstellung. Wegen der weiten, pseudowissenschaftlichen Definition und der Willkür in der Umsetzung durch die NS-Staatgewalt, insbesondere in den besetzten „Ostgebieten“,³⁷ verfolgte diese auch Menschen als „Juden“, die sich selbst nicht als Juden verstanden³⁸. Doch betraf die Verfolgung überwiegend die jüdische Bevölkerung in Deutsch-

³² Dokumentation der öffentlichen Diskussion um den Ausdruck bei Eitz/Sötzel, S. 677 ff.

³³ Hockerts, VfZ 49 (2001), 167, 167 ff.

³⁴ So auch Hockerts, VfZ 49 (2001), 167, 169.

³⁵ Schmitz-Berning, S. 328.

³⁶ S. die Schilderung von Klemperer, S. 177 ff.

³⁷ Longerich, S. 119.

³⁸ Gerlach, S. 26 f.

land und den besetzten Gebieten, zwischen fünf und sechs Millionen Juden wurden ermordet³⁹.

Angesichts dessen ist es trotz seiner Ambivalenz im Kontext des NS-Rechts keine angemessene Lösung, den Ausdruck *Juden* durchgängig in Anführungszeichen zu setzen.⁴⁰ Lediglich an den Stellen, an denen er spezifisch als Zitat rechtlicher Vorschriften vorkommt, steht er in dieser Arbeit zur Klarstellung in Anführungszeichen.

4. Nationalsozialistische (Fach-)Ausdrücke

*„Aber Sprache dichtet und denkt nicht nur für mich, sie lenkt auch mein Gefühl, sie steuert mein ganzes seelisches Wesen, je selbstverständlicher, je unbewußter ich mich ihr überlasse. Und wenn nun die gebildete Sprache aus giftigen Elementen gebildet oder zur Trägerin von Giftstoffen gemacht worden ist? Worte können sein wie winzige Arsendosen: sie werden unbemerkt verschluckt, sie scheinen keine Wirkung zu tun und nach einiger Zeit ist die Giftwirkung doch da.“*⁴¹

Es soll hier nicht um alltägliche Wörter gehen, die in der NS-Diktatur eine besondere Bedeutung hatten und sich dennoch bis heute im allgemeinen Sprachgebrauch⁴² und mit Sicherheit auch in dieser Arbeit wiederfinden. Vielmehr soll Stellung bezogen werden zum Umgang mit juristischen Fachausdrücken des NS-Regimes, die zwangsläufig auftauchen, sobald man sich mit den „Ghetto-renten“ beschäftigt. Auch für sie gilt das vorangestellte Zitat *Victor Klemperers* aus seinem „Notizbuch eines Philologen“ über die Sprache der NS-Diktatur.

Um sich sinnvoll mit der Materie aus juristischer Perspektive auseinandersetzen und diese Auseinandersetzung les- und nachvollziehbar auch zu Papier bringen zu können, ist es notwendig, spezifische Ausdrücke des NS-Rechts zu verwenden. Juristen sind darin ausgebildet, Ausdrücke, die als solche von einer rechtsetzenden Instanz etabliert sind, zunächst wertungsfrei hinzunehmen und weiterzuverwenden. Allerdings ist diese Neutralität bei Rechtsausdrücken der NS-Diktatur nicht ohne weiteres angebracht. Ohne an dieser Stelle auf die Frage der Rechtsqualität bzw. Geltung von NS-Rechtsakten einzugehen, sind m. E. n. zumindest besonderes Bewusstsein und Distanzierung erforderlich. Sprachliche Ausdrücke des NS-Staatsapparats waren auch und gerade im juristischen Kontext beinahe immer mit einem bestimmten Ziel, einem Selbstzweck, einer Aussage verbunden; ganz unabhängig davon, was damit bezeichnet wurde.

³⁹ S. nur *Friedländer*, S. 1046; *Gerlach*, S. 13.

⁴⁰ So auch *Gerlach*, S. 27.

⁴¹ *Klemperer*, S. 21.

⁴² Klassisch *Sternberger/Storz/Süskind*, Aus dem Wörterbuch des Unmenschen, 3. Aufl., 1968; aktuell *Schmitz-Berning*, Vokabular des Nationalsozialismus, 2. Aufl., 2007.